

Schwindet jedoch die Aussicht, diese für die gesammte deutsche Handelswelt sehr vortheilhafte und daher ziemlich rentable directe Verbindung zwischen dem Norden und Süden vollständig bewirken zu können, so wird auch der einzig stichhaltige Grund für die finanzielle Betheiligung des Staates an diesem Unternehmen hinfällig. Sobald die Strecke Weißwasser-Guben unausgeführt bleibt, kann natürlich von einer directen Verbindung zwischen Stettin und Triest nicht mehr die Rede sein. Es würde demnach fehlerhaft, ja unstatthast sein, auch unter diesen gänzlich veränderten Verhältnissen die frühere Zusage, daß der Staat sich mit 1,000,000 Thlr. betheiligen wolle, noch aufrecht zu erhalten.

Es fällt noch ein anderer Gesichtspunkt hier schwer in die Waagschale. Bekanntlich ist die Görlitz-Reichenberger Eisenbahn in Händen der Berlin-Görlitzer Gesellschaft. Diese hat daher nicht nur die Möglichkeit, sondern jedenfalls auch das Streben, diese beiden Linien möglichst rentabel zu machen, und würde nun und nimmermehr Güter, welche nach dem Süden bestimmt sind, in Weißwasser ausladen und dem Transport über Löbau übergeben, sondern dieselben, wenn auch auf einem Umwege, aber vermitteltst Differentialfrachtsätzen für denselben Preis ihrem Bestimmungsorte zuführen. Nach Ansicht der Deputation verliert die Linie Löbau-Weißwasser fast jede Aussicht auf eine halbwegs leidliche Rente, sobald die Fortsetzung nach Guben unmöglich wird.

Die Kammer wird daher der Deputation gewiß in der Ansicht beipflichten, daß unter solchen Verhältnissen von fernerweiter finanzieller Betheiligung des Staates bei diesem Unternehmen keinesfalls mehr die Rede sein kann.

Eine andere Frage ist es, ob unter so veränderten Verhältnissen es gerathen erscheint, daß das Sächsische Ministerium die von der Preussischen Regierung erhaltene Concession zum Bau von der Landesgrenze bei Weissenberg bis nach Weißwasser einer Privatgesellschaft abtrete.

Die Deputation vermag diese Frage nicht zu verneinen, dafern der Sächsische Bahnverwaltung der Betrieb vorbehalten bleibt, und könnte demgemäß sich für den im Allerhöchsten Decrete S. 470 unter a. ersichtlichen Antrag der Staatsregierung verwenden, was auch die jenseitige Finanzdeputation in dem S. 212 ihres Berichts unter 1 enthaltenen Antrage gethan hat.

Dem unter 2 ersichtlichen Antrage der jenseitigen Deputation könnte ebenfalls beigestimmt werden, es muß jedoch gleich hier bemerkt werden, daß die sämtlichen von der Deputation der zweiten Kammer unter 1 bis 4 gestellten Anträge ein untrennbares Ganzes bilden, und aus den bereits früher angeführten Gründen mußte die Deputation sich entschieden gegen den unter 3 von der jenseitigen Deputation gestellten Antrag aussprechen, welcher auf's Neue die Betheiligung des